

Wollen wir Frauen Bürger zweiter Klasse bleiben?

Autor(en): **Reichenau, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **37 (1981)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wollen wir Frauen Bürger zweiter Klasse bleiben?

Eine Übersicht über die noch ungleiche Behandlung in Gesellschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben

Die gesellschaftliche Stellung der Frau unterscheidet sich von jener des Mannes in zweifacher Hinsicht:

- *In wichtigen gesellschaftlichen Bereichen, vor allem in Bildung, Wirtschaft und Politik sind die Frauen auf nahezu allen Stufen untervertreten oder fehlen ganz.*
- *Für die Frauen sieht die Kombination der Elemente Ausbildung, Berufsposition und Entlohnung ungünstiger aus als für Männer. Sie verdienen z. B. bei gleicher beruflicher Stellung einerseits weniger als Männer, müssen aber andererseits größeren Qualifikationsanforderungen genügen.*

Zwischen den beiden Formen von Ungleichheit besteht ein enger Zusammenhang. Die Anwendung ungleicher Normen bei Mann und Frau bewirkt, dass die Positionen ungleich verteilt sind; umgekehrt macht es ihre Untervertretung den Frauen unmöglich, die Anwendung geschlechtsspezifischer Normen zu verhindern. Beide Formen von Ungleichheit sind Fälle *objektiver* Diskrimination, sie bestehen unabhängig davon, ob solche Ungleichheiten von den betroffenen Frauen wahrgenommen und als schlecht empfunden werden oder nicht. Die ungleiche gesellschaftliche Stellung von Mann und Frau ist das Resultat *sozialer* Prozesse: Auf der einen Seite sind die Frauen aktiver Diskriminierung durch die Männer und durch «männliche» Institutionen ausgesetzt, auf der anderen Seite führen die während der Sozialisierung erworbenen «weiblichen» Ziele und Normen dazu, dass Frauen nur auf

Zeit oder unter extremen Bedingungen Rollen im ausserfamiliären Bereich übernehmen. Die geringen Chancen, in diesem Bereich eine befriedigende Position einnehmen zu können, verstärken die in der Sozialisierung erworbene Präferenzstruktur weiter: Das Nicht-Können wird von den betroffenen Frauen in ein Nicht-Wollen uminterpretiert.

Unmündig in der Gesellschaft

Der entscheidende Unterschied in der Behandlung von Frau und Mann liegt in der Tatsache, dass die Gesellschaft Frau und Mann immer noch unterschiedliche Rollen zuweist und sie in Erziehung und Ausbildung darauf festlegt. Dies findet im geltenden Familienrecht sichtbaren Ausdruck: Der Mann sorgt für den Unterhalt der Familie, während die Frau für die Führung des Haushalts und damit in erster Linie für die Betreuung der Kinder zuständig ist. Sie verliert deswegen oftmals ihre finanzielle Selbständigkeit. Dieses Modell des Zusammenlebens hat über Folgebestimmungen in anderen Erlassen selbst Wirkungen auf unverheiratete Frauen und

Ungleiche Rechte
=
Unrecht

Deshalb: JA
zum Verfassungsartikel
«Gleiche Rechte
für Mann und Frau»

Männer und beeinflusst sowohl die Erziehung wie die Stellung der Frau im Beruf und im öffentlichen Leben.

Ungleiche Ausbildung

In der Ausbildung sind im letzten Jahrzehnt Fortschritte zu verzeichnen. Zunehmend mehr Frauen und Mädchen besuchen über die obligatorische Schulzeit hinaus die höheren Schulen. Der Anteil der Frauen steigt hier denn auch, allerdings je nach Kanton verschieden stark; noch entspricht er indessen dem weiblichen Bevölkerungsanteil der jeweiligen Altersgruppe bei weitem nicht. Je höher eine Ausbildung eingestuft ist, desto seltener wird sie von Frauen absolviert. Unterrichtsberufe auf der Primarstufe werden mehrheitlich von Frauen gewählt. Von der Matura zur Hochschule sinkt der Frauenanteil deutlich. Der Anteil der Studentinnen an der Gesamtzahl der Studierenden beträgt heute 30 Prozent (Wintersemester 1979/80). Am meisten Studentinnen findet man bei den geisteswissenschaftlichen Fächern; wachsendem Interesse begegnen heute die Studienrichtungen Medizin (30% Studentinnen) und Rechtswissenschaft (25%). Der Anteil der Studentinnen, welche das Studium ab- oder unterbrechen, ist höher als jener der Studenten.

Auch bei der Berufsbildung gibt es Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Mehr Knaben als Mädchen absolvieren eine Berufslehre. Am ausgeprägtesten ist der Unterschied in jenen Berufen, die durch das Berufsbildungsgesetz geregelt sind oder die eine längere Lehre erfordern (nur ein rundes Drittel der Mädchen absolviert eine vom Biga normierte Berufslehre; gerade die traditionell weiblichen Berufe, etwa im Sozial- und Gesundheitswesen, unterstehen gar nicht dem Berufsbildungsgesetz). Der Ausbildung und Berufswahl der Mädchen wird

noch immer weniger Bedeutung beigemessen als derjenigen der Knaben. Mädchen werden von den Eltern, Lehrkräften und Berufsberatern weniger als Knaben dazu angeregt, anforderungsreiche Ausbildungen zu wählen und durchzuhalten; man ermutigt sie auch weniger, sich fortzubilden. Zudem fehlt es den Mädchen weitgehend an Vorbildern, etwa Lehrerinnen der höheren Stufen, an denen sie sich orientieren könnten. – Nicht weniger als 45 Prozent der Mädchen, aber nur etwa 15 Prozent der Knaben bleiben nach Angaben des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ohne berufliche Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Sie treten nach der obligatorischen Schulzeit ins Erwerbsleben und haben dann, wegen ihrer geringen Allgemeinbildung, kaum mehr Zugang zur Weiterbildung und beruflichen Entwicklung.

Diskriminiert im Beruf

In der schweizerischen Volkswirtschaft stellt die Frauenarbeit einen bedeutenden Faktor dar: rund ein Drittel aller Beschäftigten sind Frauen, wobei sich dieser Anteil in den letzten 40 Jahren kaum verändert hat. Zwischen den einzelnen Wirtschaftssektoren und Branchen gibt es grosse Unterschiede, im Dienstleistungssektor ist die Frauenarbeit verbreiteter als in Industrie und Gewerbe. Auf der anderen Seite ist die Erwerbsquote der Frauen im arbeitsfähigen Alter – unter Vernachlässigung aller Unterschiede zwischen Zivilständen und Nationen – nur etwa halb so gross wie jene der Männer. Während die ledigen und geschiedenen bzw. getrennt lebenden Frauen, aber auch die verheirateten Ausländerinnen in ihrer grossen Mehrheit einem Erwerb nachgehen, stellt die Berufstätigkeit der verheirateten Schweizerinnen, insbesondere in Form von Ganztagesarbeit, immer noch eine Ausnahme dar. Die

Erwerbsquote der verheirateten Schweizerinnen hängt erwartungsgemäss stark vom Alter bzw. der Familienphase und damit vom Gewicht der Mutterrolle ab. In den ersten Ehejahren ist etwa ein Drittel der verheirateten Frauen erwerbstätig, in der Altersgruppe von 25 bis ca. 40 Jahre sinkt die Erwerbsquote auf rund ein Viertel und steigt nachher wieder auf rund ein Drittel an. Dieser Trend zur Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit in der «dritten Lebensphase» ist erst in den letzten Jahren deutlich sichtbar geworden und vor allem auf die immer grössere Verbreitung von Teilzeitarbeit zurückzuführen. Alle diese Berufe entsprechen der in mehreren Ländern festgestellten Norm, dass die ledige Frau *arbeiten soll*, die verheiratete Frau ohne Kinder oder mit älteren Kindern *arbeiten kann*, die verheiratete Frau mit kleineren Kindern aber *nicht arbeiten darf*.

Die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen, welche in erster Linie als Arbeiterinnen oder untere und mittlere Angestellte beschäftigt sind, konzentriert sich auf die Arbeiterschicht. Dies zeigt sich besonders deutlich darin, dass die Erwerbsquote verheirateter Ausländerinnen mehr als doppelt so hoch ist wie diejenige schweizerischer Ehefrauen und zudem weniger Schwankungen über die Familienphasen hinweg aufweist. Eine zweite, zahlenmässig weniger wichtige Gruppe verheirateter und trotzdem berufstätiger Frauen sind die Ehefrauen von Selbständigerwerbenden, die als mitarbeitende Familienmitglieder beschäftigt sind. Vereinfachend kann man sagen, dass die Frauenarbeit in erster Linie durch Knappheit wirtschaftlicher Art bedingt ist: durch Knappheit an finanziellen Mitteln in der Familie oder durch Knappheit an Arbeitskräften im Betrieb des Ehemannes.

Die grosse Mehrheit der erwerbstätigen Frauen ist – u. a. als Folge ihres durch-

schnittlich niedrigeren Bildungsniveaus – in untergeordneten Stellungen beschäftigt. Unter den Selbständigerwerbenden, besonders unter den Arbeitgebern, aber auch in den freien Berufen finden sich kaum Frauen. Die Verteilung der Frauen auf die beiden grossen Kategorien der Unselbständigerwerbenden entspricht ungefähr derjenigen der Männer, da der Ort in der Berufsschichtung nicht nur von der Geschlechtszugehörigkeit, sondern auch von Kriterien der sozialen Herkunft bestimmt wird. Innerhalb der groben Berufsgruppen «Angestellte» und «Arbeiter» sind die Frauen jedoch deutlich diskriminiert: Im Vergleich zu den Männern sind sie eher un- oder angelernte als gelernte Arbeiterinnen, eher untere oder mittlere als leitende Angestellte. Als Konsequenz der geschlechtsspezifischen Kanalisierung in den Bildungsinstitutionen konzentrieren sich Frauen ausserdem in jenen relativ wenigen Berufen und Berufsgruppen, die als spezifisch «weiblich» angesehen werden und deren Inhalt manchmal der Hausarbeit und Kinderbetreuung ähnlich ist. Meist aber handelt es sich um Berufe, in denen die Geschlechterdifferenz im Sinne einer Abstützung von Organisationshierarchien und Einkommensdifferenzen wichtig scheint, wie z. B. im Falle der Sekretärinnen und Verkäuferinnen.

Weniger Lohn für gleiche Arbeit

Im Durchschnitt besteht zwischen Frauen und Männern in gleichen Arbeitskategorien (Stufe und Qualifikationsgrad) ein Lohngefälle von einem Viertel bis einem Drittel; auch bei Hochschulabsolventen gibt es zwischen Frauen und Männern Lohnunterschiede bis zu 25 Prozent. Frauenlöhne reagieren schneller und stärker auf konjunkturelle Schwankungen und regionale Entwicklungen als Männerlöhne. Mit zunehmendem Alter der Frauen vergrössert sich die Lohndiffe-

JA

**zum Verfassungsartikel:
«Gleiche Rechte
für Mann und Frau»**

renz aus verschiedenen, zum Teil ungerichtfertigten Gründen.

In den staatlichen Behörden und im öffentlichen Leben sind die Frauen trotz gewisser Fortschritte im vergangenen Jahrzehnt noch stark untervertreten. Im Bundesrat und in den Kantonsregierungen sitzt keine Frau. In den eidgenössischen Räten beträgt der Anteil der Frauen 10 Prozent aller Abgeordneten. Von den kantonalen Parlamentariern waren im Mai 1979 insgesamt 8,2 Prozent Frauen; den grössten Anteil verzeichnete Genf mit 22 Prozent. Auf den oberen Stufen der Kantonsverwaltungen stellen die Frauen eine kleine Minderheit dar. Auch in den Spitzenpositionen der Bundesverwaltung sind die Frauen sehr deutlich untervertreten. Im März 1979 waren nach einer Statistik des Eidg. Personalamtes von 2147 höheren Chefbeamten (Besoldungsklassen 2, 1 und 1a sowie Überklasse, Stufen VII-I) nur 24 Frauen oder rund 1 Prozent. In den Überklassen eingereiht sind gar nur 2 Frauen (0,6%), aber 325 Männer. Wie in Legislative und Exekutive, sind Frauen auch an den Gerichten selten. Eine Erhebung der Eidg. Kommission für Frauenfragen bei allen eidgenössischen und kantonalen Gerichten ergibt folgendes Bild: In 112 von insgesamt 177 Bezirksgerichten amtieren rund 12 Prozent Frauen als Richterinnen; an Oberge-

richten von sechs Kantonen sind eine bis drei Frauen zu finden (im Durchschnitt 14%); am Bundesgericht in Lausanne urteilt neben 29 Männern eine einzige Frau, das Eidg. Versicherungsgericht in Luzern zählt keine Frau im Richterkollegium, die «Ersatzmänner» beider Tribunale heissen zurecht so.

Nach Angaben der politischen Parteien machen Frauen ungefähr einen Fünftel ihrer Mitglieder aus. In Parteigremien und -ämtern ist der Frauenanteil im allgemeinen geringer, die Geschäftsleitungen zählen sehr wenig Frauen. Ähnlich ist die Lage in Berufs- und Standesorganisationen sowie in den Gewerkschaften.

Christoph Reichenau

Gegen die Gleichmacherei

Am 14. Juni kommt eine wichtige Abstimmung auf uns zu. Wir werden darüber entscheiden müssen, ob in unserem Land den Frauen dieselben Rechte wie den Männern zuerkannt, dieselben Pflichten überbunden werden sollen. Eigentlich brauchte man darüber nicht viel zu reden und zu schreiben, denn die Sache ist klar: einen vernünftigen Grund, der gegen die gleichen Rechte für Mann und Frau spricht, gibt es nicht. Aber wenn es auch keine vernünftigen Gründe gibt, so heisst das noch lange nicht, dass man nicht unvernünftige Gründe anführen könnte. Man erlebt es immer wieder: Wo Gründe fehlen, fühlen Spiegelfechter und Demagogen sich heimisch. Sie stellen irgendwelche unwahren und absurden Behauptungen auf und rechnen damit, dass es immer wieder Dumme gibt, die darauf hereinfallen. Viele Worte machen, wenig aussagen, nichts beweisen, das ist das Kennzeichen der Spiegelfechtereier.

Da hat sich jetzt ein Komitee zur Bekämpfung des Verfassungsartikels «Gleiche